

Ortsrechtsverzeichnis Nr. 23

Nachstehend sind alle z.Z. geltenden Vorschriften zusammengefaßt.

Aus redaktionellen Gründen wird auf den Text der einzelnen Präambeln verzichtet. Unter Einbeziehung der Erstpräambel werden nachstehend die Änderungen in Kurzform bekanntgegeben.

Erstpräambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW 1996 S. 81) – in der jeweils bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Burscheid in seiner Sitzung am 28. Juni 2005 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) der Stadt Burscheid beschlossen:

	Änderung früherer Vorschriften	Ratsbeschluss am	Bürgermeister am	In Kraft getreten am
Satzung	insgesamt neu	28.06.2005	12.07.2005	14.07.2005
I.Änd.	Anlage Tarif 8	27.03.2012	02.04.2012	06.04.2012

Mit o.b. Aufzeichnungen entfällt die Aufnahme der Inkraftsetzungsbestimmungen am Ende der Vorschrift.

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Burscheid. Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus, als Sondernutzung, der Erlaubnis der Stadt Burscheid. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Straßenanliegengerbrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf in Ortsdurchfahrten keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist, nicht länger als 48 Stunden dauert und den Gemeingebrauch nicht vollkommen ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

1. Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Erker, Eingangsstufen, Fassadenverkleidungen, Vordächer, Sonnenschutzdächer (Markisen), Kellerlichtschächte, Lüftungsschächte, Kohleeinwurfschächte, Notausstiege, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen.
- b) Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante.
- c) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.

- d) Die Sondernutzungen von politischen Parteien und Wählergemeinschaften anlässlich bevorstehender Wahlen. Die beabsichtigte Nutzung ist dem Produktbereich Sicherheit, Ordnung und Umwelt spätestens 1 Woche vor der beabsichtigten Nutzung schriftlich anzuzeigen.
2. Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5

Erlaubnis Antrag

1. Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt.
2. Die Erlaubnis ist grundsätzlich schriftlich, mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang (z. B. benötigte Fläche in Quadratmetern) und Dauer der Sondernutzung bei dem Bürgermeister der Stadt Burscheid zu beantragen.
3. Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße bzw. der öffentlichen Verkehrsfläche oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muß der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung bzw. der Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutz der Straße bzw. der öffentlichen Verkehrsfläche Rechnung getragen wird.

§ 6

Erlaubnis

Für die Tatbestände, die bereits durch die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Burscheid über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen erfasst sind, werden aufgrund dieser Satzung keine Erlaubnisse erteilt.

Die Erlaubnis wird auf Zeit und/oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße bzw. der öffentlichen Verkehrsfläche erforderlich ist.

§ 7

Gebühren

1. Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Das Recht der Stadt Burscheid, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
3. Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 8

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.
2. Bei unbefugter Sondernutzung entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Nutzung.
3. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden Sondernutzungen werden die nachfolgenden Gebühren mit Beginn des jeweiligen Genehmigungszeitraumes fällig.

§ 10

Gebührenerstattung

1. Wird eine genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

2. Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 StrWG NW bzw. § 23 FStrG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Straße oder deren Zubehör ohne die erforderliche Erlaubnis zur Sondernutzung gebraucht oder gegen erteilte Auflagen oder Bedingungen verstößt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 59 Abs. 2 StrWG NW bzw. § 23 Abs. 2 FStrG mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Verhängung eines Bußgeldes befreit nicht von der Gebührenpflicht nach § 7 und § 9 dieser Satzung.

§ 12

Übergangsbestimmung für bestehende Sondernutzungen

Bereits erteilte Sondernutzungserlaubnisse behalten bis zum Ablauf des Genehmigungszeitraumes ihre Gültigkeit.

§ 13

Inkrafttreten

(s. Deckblatt/Zusammenfassung)

Bekanntmachungsanordnung

Burscheid, den (siehe Deckblatt)

Der Bürgermeister
gez. Unterschrift

Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Burscheid vom 12.07.2005

Gebührentarif

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Burscheid.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet, es sei denn, die nachfolgende Gebührentabelle sieht eine andere Berechnung vor. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
3. Ergeben sich bei der Berechnung Cent-Beträge, so wird auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet, angefangene Quadratmeter sind voll zu berechnen. Ist die Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
4. Die Sondernutzungsgebühr beträgt mindestens 25,00 € pro Genehmigung. Zusätzlich zu der Sondernutzungsgebühr werden für die Erteilung der Erlaubnis Verwaltungsgebühren entsprechend des Gebührentarifes der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid erhoben.
5. Für Sondernutzungen, die von der Stadt Burscheid und deren Einrichtungen, der Freiwilligen Feuerwehr, Burscheider Schulen, Parteien/Wählervereinigungen (nur zu Info-Veranstaltungen) beantragt werden, werden keine Gebühren erhoben.
6. Für Sondernutzungen, die von ortsansässigen Vereinen oder Interessengruppen, Kindertageseinrichtungen, Kirchen, gemeinnützigen und kirchlichen Organisationen, Vereinigungen und Dachverbänden mit Sitz in Burscheid, Parteien und Wählergemeinschaften beantragt werden und im Rahmen ihrer Tätigkeit genutzt werden, wird eine Ermäßigung auf die insgesamt zu zahlende Gebühr in Höhe von 50 % gewährt.
7. Gebührenbefreiung/-ermässigung kann für andere als die unter Punkt 6 genannten Fälle auf Antrag gewährt werden, wenn z. B. ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt oder keine kommerziellen Interessen verfolgt werden. Es entscheidet der Bürgermeister.

B. Gebühren

Tarif Nr.:	Gegenstand	Gebührenmaßstab	Gebühren
1.	Werbeanlagen/Schilder/Fahnen mit/ohne Pfosten	m ² /Monat	6,50 €
2.	Fahrradständer ohne Werbung		gebührenfrei
3.	Fahrradständer mit Werbung	m ² /Monat	5,00 €
4.	Vitrinen, Schau- und Reklamekästen, Reklametafeln (Klapprahmen-, Dachständer) vor dem Ladenlokal/der Betriebsstätte	m ² /Monat	4,00 €
5.	Feilbieten von Waren aller Art z. B. Gemüse, Blumen, Textilien und sonstige Gegenstände im Automaten oder sonstigen Verkaufshelfern vor dem Ladenlokal/der Betriebsstätte	m ² /Monat	6,00 €
6.	Kommerziellen Zwecken dienende mobile Werbe-, Informations- und Verkaufsstände (z. B. Verkaufswagen im Reisegewerbe, Anhänger zu Werbezwecken)	m ² /täglich	1,50 €
7.	Nicht kommerziellen Zwecken dienende Werbe- und Informationsstände inklusive Tische und Stühle		gebührenfrei
8.	Aufstellen von Tischen und Stühlen im gewerblichen Bereich		gebührenfrei
9.	Veranstaltungen auf: a) dem Marktplatz b) der unteren Hauptstraße c) der oberen Hauptstraße d) der Montanusstraße e) auf anderen öffentlichen Verkehrsflächen	täglich täglich täglich täglich m ² /Monat	84,00 € 92,00 € 92,00 € 134,00 € 5,00 €
10.	Nicht zugelassene Kraftfahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum	m ² /Monat	6,00 €
11.	Baukran, Baugerüst, Bauzäune, Materiallagerungen, Containeraufstellung ab einer Dauer von mehr als 48 Stunden	m ² /Monat	3,00 €
12.	Gegenstände aller Art sowie sonstigen Zwecken dienende Nutzungen die nicht unter die Tarifstellen 1 – 11 fallen	m ² /Monat	1,00 € bis 5,00 €